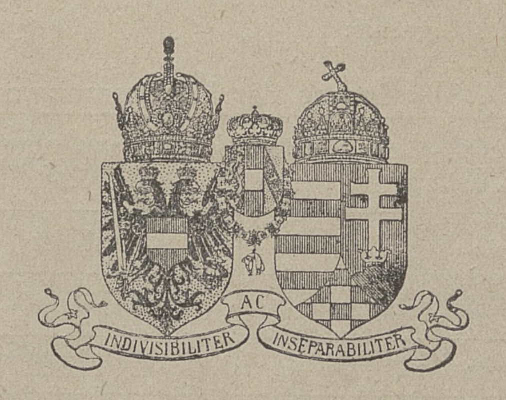


Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 14. Zamość, am 20. Jänner 1918. Jahrgang 4.

E. Nr. 2351/ZK.

1. Öffentliche Danksagung.

Infolge Schneeverwehungen musste der Personenverkehr auf der Strecke Bełzec - Zawada mehrmals eingestellt werden.

Zahlreiche Reisende, sowohl Zivil- als auch Militärpersonen waren gezwungen in der Station Szczebrzeszyn auszusteigen und daselbst viele Stunden zu warten, um die Reise fortsetzen zu können.

Herr Maryan Małuja aus Niedzieliska und dessen Gemahlin nahmen sich bereitwilligst vieler Reisender an, indem sie ihnen Wagen und Pferde zur Weiterfahrt beistellten oder sie in ihrem gastfreundlichen Hause beherbergten.

Das Kreiskommando nimmt diesen Anlass wahr den Genannten für ihre edle von wahrer Nächstenliebe getragene Handlungsweise den Dank auszusprechen.

E. Nr. 23871/Z. K.

2. Bildung des Kreisausschusses für den Kreis Zamość.

Die in der Sitzung der Kreisvertretung am 29. Dezember 1917 vorgenommen Wahlen zur Bildung des Kreisausschusses hatten folgendes Ergebnis:

A) Gruppe der Landgemeinden:

NAME des MITGLIEDES:	BERUF:	WOHNORT:
Josef Stelmaszczuk	Gastwirt	Zwierzyniec
NAME des STELLVERTRETERS:	BERUF:	WOHNORT:
Jezierski Adam	Landwirt	Skierbieszów

B) Gruppe der Städte:

NAME des MITGLIEDES:	BERUF:	WOHNORT:
Theodor Kalinowski	Notar	Zamość
NAME des STELLVERTRETERS:	BERUF:	WOHNORT:
Pater Andreas Wadowski	Dechant	Szczebrzeszyn

C) Gruppe der Höchstbesteuerten:

NAME des MITGLIEDES:	BERUF:	WOHNORT:
Adam Sajkiewicz	Gutsbesitzer	Hyża
NAME des STELLVERTRETERS:	BERUF:	WOHNORT:
Adam Grabkowski	Güterdirektor	Michalów

Vom Kreistage entsendete Mitglieder: (Stellvertreter)

NAME des MITGLIEDES:	BERUF:	WOHNORT:
Anton Sankowski	Krämer	Sulów
Dziuba Kasimir	Wójt	Nowa Osada
Wyszyński Julian	Zuckerfabriks Direktor	Klemensów
NAME des STELLVERTRETERS:	BERUF:	WOHNORT:
Romuald Dr. Jaśkiewicz	Friedensrichter	Zamość
Kasimir Fudakowski	Gutsbesitzer	Krasnobród
Johann Klodnicki	Landwirt	Radecznica

M. A. Nr. 217/Lw.

3. Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.

Das AOK. hat entschieden, dass Übertretungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschließlich zur Kompetenz der kgl. poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen von nun an ausschließlich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Überrtretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, die Verheimlichung, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht; in diesen Fällen wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. v. 11./6. 1916 V. Bl. Nr. 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest, oder bis zu 5000 K Geldstrafe bemessen. Nebst Arrest kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

b) Wenn jedoch festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte im der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert, oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet § der Vdg. v. 21./2. 1917, Vdg. Bl. Nr. 29 Ainwendung, welcher eine Strafe bis zu 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20.000 K festesetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige poln. Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen poln. Staatsanwalt zu richten.

E. Nr. 25/ZK.

4. Böswillige Beschädigungen von Isolatoren.

Auf MGG. Vdg. V. № 200362/18 vom 28. 12. 1917.

Die Etappen-Post- und Telegraphendirektion in Lublin hat zur Anzeige gebracht, dass das böswillige Zerschlagen von Isolatoren an den Telegraphenleitungen noch immer kein Ende nimmt.

Bei einem Kreiskommando wurde durch Nachforschung der Feldgendarmerieorgane festgestellt, dass die Täter einheimische halbwüchsige Jungen waren, die im Spiel die Isolatoren mit Steinen beworfen und zerschlagen haben.

Zur Hintanhaltung dieses Unfuges müssen die schärfsten Massnahmen ergriffen werden. Insbesondere werden die Wojte und Soltyse neuerlich aufgefordert, selbst alle Aufmerksamkeit der Erhaltung der Telegraphenleitungen zu widmen und die Bevölkerung zur freiwilligen Mithilfe aufzufordern, weil in dem Falle, als erwiesen wird, dass der Frevel bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und Bevölkerung hätte vermieden werden können, oder dass weitere Kreise der Bevölkerung von der Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, ohne die Behörden rechtzeitig zu verständigen, die ganze Gemeinde oder Ortschaft gestraft wird.

M. A. Nr. 5645/Lw.
MGG. W. S. Nr. 89384/17.

5. KUNDMACHUNG.

betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Verordnung vom 20. Dezember 1917.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. № 57, bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg Bl. № 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. № 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1. BESCHLAGNAHME.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, und Mischling Stroh zu verstehen.

§ 2. WIRKUNG der BESCHLAGNAHME.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3. Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1.) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen:

2.) Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg festgesetzt werden wird.

3.) Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen vom MGG. für Industrie und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4. ÜBERNAHME.

Zur Übernahme der zufolge § 1) beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragte berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist, verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5. ANZEIGEPFLICHT.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1.) Ortschaft und Gemeinde, 2.) Name des Eigentümers, 3.) Gattung und Menge, 4.) Lagerungsort, 5.) Unterschrift des Verfütterungsberechtigten und des Ortschafts-oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung den Betreffenden ausstellen und übersenden.

ÜBERNAHMSPREIS.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K 10.—für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh). für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschliesslich Stroh von Erbsen und Wicken,

K 7.—ungepresst K. 9.—gepresst.

Die Preise verstehen sich per 100 kg. loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4) ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 h per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30. April 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 h per 100 kg.

§ 7. Zwangsmasssnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Petreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäss § 6. auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden nach § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

M. A. № 5680/Lw.
W. S. № 93570/17

6. KUNDMACHUNG.

betreffend die Beschlagnahme von Stroh

In Durchführung der Vdg. vom 30. Dezember betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

§ 1. VERBRAUCHSNORMEN.

Als Höchstausmass der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwekken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 13 q;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 q verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

		ad a)	ad b)
für Dezember	1917 (15 Tage)	100 kg	50 kg.
„ Jänner	1918	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ Februar	„	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ März	„	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ April	„	„ „ 200 „	„ „ 100 „
„ Mai	„	„ „ 100 „	„ „ 50 „
„ Juni	„	„ „ 100 „	„ „ 50 „
„ Juli	„	„ „ 100 „	„ „ 50 „

§ 2. VERSORGUNG der NICHTPRODUZENTEN.

Die Nichtproduzenten d. i sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angabe hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsorte berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkaufe und zur Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§ 3. Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

Die Übernahme des beschlagnahmten Stroh, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917, W. S. № 84951/ 17 betreffend die Beschlagnahme von Heu Abs. II. a), b) u. d) dieser Vdg.).

§ 4. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2.) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5. Bahn und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der der E. V. Z des M G. G. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche anderen Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Obl. Redlich*) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs bezw. Übernahmslegitimation.

§ 6. KONTROLLMASSNAHMEN.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen bezw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Dekkung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den Landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7. ZWANGSMITTELN.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Sfroh der Raufuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, so es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragten zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und den Lagerungszuschlag.

E. Nr. 23774/HR.

7. Verbrauchsregelung des gelben Zuckers.

Um der unbegründeten Preissteigerung der Obstmarmelade entgegenzutreten und gleichzeitig eine Kontrolle über die Verwendung des gelben Zuckers zu erlangen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Erl. Z. E. Nr. 173587/17 verfügt, dass der gelbe Zucker für Erzeugung der Marmelade nur an diejenigen Gewerbetreibenden ausgefolgt werden darf, welche sich ausweisen werden, dass sie die Marmelade an eine gemeinnützige Institution (Rettungs-komitee, Approvisionierungs - Ausschuss, Magistrat, poln. Handelszentrale, etz.) verkauft haben.

Weitere Zuckeranweisungen können nur auf Grund einer Bestätigung einer solchen Institution über abgelieferte Marmelade, deren Quantum in entsprechenden Verhältnisse zum erhaltenen Zucker stehen muss, erfolgen. Zur Bonbonserzeugung ist überhaupt kein Zucker mehr zuzuweisen.

Es ist daher zwecklos Gesuche um Zuweisung von gelben Zucker einzureichen, welche mit vorstehenden Vorschriften nicht in Einklang zu bringen sind.

E. Nr. 22718/ZK.

8. Sendungen für Kriegsgefängene.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit Erlass A F. Nr. 88908 vom 30 November 1917 verfügt, dass Postpakete an die aus dem österr. ungar. Okkupationsgebiete stammenden, in Kriegsgefangenenlagern Österreich-Ungarns und Deutschlands untergebrachten Kriegsgefangenen ab heute portofrei und ohne Ausfuhrbewilligung abgesendet werden können.

Zulässig sind Postpakete mit Lebensmitteln bis zu 5 kg. Sie müssen den bestehenden Vorschriften entsprechend adressiert sein d. h. unbedingt die Angabe des zuständigen Kriegsgefangenenlagers enthalten.

Die abgesendeten Sendungen werden evident geführt. Die Evidenzstelle verständigt die zuständigen Postämter von der Sperre für eine bestimmte Adresse, wenn der betreffende Empfänger Mengen erhalten hat, welche über die halbe Kopfquote an Lebensmitteln hinausgehen.

E. Nr. 975.

9. Bewilligung zum Besuche der Kriegsgefangenen.

Zufolge des M. G. G. Erlassen vom 22. Dezember 1917 B. Nr. 177683/17 wird folgendes verlautbart:

Nachdem in der letzten Zeit die Zahl der beim K. M. einlangenden Gesuche von Angehörigen der Kg. um Bewilligung zum Besuch derselben ohne triftige Begründung eine ganz bedeutende Steigerung erfahren hat, werden mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsschwierigkeiten sowohl diese Gesuche wie auch Ansuchen um Aufenthaltsbewilligung für mehrere Wochen, ja sogar Monate nicht mehr berücksichtigt und dürfen von hier nicht weiter geleitet werden.

Schliesslich wird bemerkt, dass neuerliche Wiedersehensansuchen erst nach einem Zeitraume von vier Monaten bewilligt werden können.

E. Nr. 23221/San.

10. Tuberkulosebekämpfung-Anzeigepflicht.

Aus dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen geht zweifellos hervor, dass auch im Bereiche des k. u. k. Okkupationsgebietes die Tuberkuloseerkrankungen in den letzten Jahren immer häufiger beobachtet werden und dass solche Kranke auch viel häufiger Spitalspflege anstreben. Wenn auch die durch den Krieg hervorgerufenen aussergewöhnlichen Verhältnisse vielfach störend und hindernd einer planmässigen Bekämpfung dieser Volksseuche entgegentreten und eine grosszügige Aktion den geregelten Friedensmassnahmen vorbehalten werden muss, erscheint es doch geboten, schon derzeit diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sein sollen, die festgestellten Seuchenherde zu isolieren und die Infektionskeime zu beseitigen, um auf diese Weise der Weiterverbreitung der Tuberkulose vorzubeugen.

Zu diesem Behufe wird zufolge M. G. G. Vdg. D. W. 170788 ex 1917 angeordnet:

1.) Die Anzeigepflicht wird auf die offene Tuberkulose erweitert. Jeder Fall einer Erkrankung an offener Tuberkulose sowie auch der Tod einer mit dieser Krankheit behafteten Personen ist dem k. u. k. Kreiskommando unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung anzuzeigen.

2.) Der Auswurf der Tuberkulosekranken muss regelmässig desinfiziert (3 % Karbolwasser oder Lysollösung) und unschädlich beseitigt werden.

Nach jedem Todesfalle an Tuberkulose muss das Krankenzimmer mit Kalkmilch frisch getüncht, die Einrichtungsgegenstände und der Fussboden mit heisser Lauge gewaschen, die Leib und Bettwäsche ausgekocht, das Stroh verbrannt werden. Wohnungen, welche von Tuberkulosen bewohnt wurden, sind vor der Beziehung durch andere Mietparteien auf Kosten des Hauseigentümers gründlich desinfizieren zu lassen.

4.) Die Tuberkulosekranken sind soweit nur tunlich von den sonstigen Hausgenossen abzusondern.

5.) Da die Tuberkulose ganz besonders leicht im jugendlichen Alter erworben und übertragen wird, ist den hygienischen Verhältnissen in den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die an offener Tuberkulose leidenden Schulkinder und Lehrpersonen sind von der Schule fernzuhalten. In allen Schulzimmern sind Spucknäpfe mit Desinfektionsflüssigkeiten aufzustellen und für deren regelmässige Reinigung vorzusorgen. Die Lehrpersonen haben die Schulkinder über die Gefahren des freien Ausspuckens auf den Fussboden zu belehren und auf die Beseitigung dieser Unsitte auf das Energischeste hinzuwirken.

6.) Die Schulkinder, welche zur Erholung aus den Städten aufs Land geschickt werden, müssen einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und sind tuberkulose Kinder abgesondert von den sonstigen Kindern unterzubringen.

7.) In allen öffentlichen Lokalen, Rasierstuben, Gast- und Einkehrhäusern sind sofort Spucknäpfe, mit Desinfektionsmitteln gefüllt, aufzustellen und das Verbot des freien Ausspuckens ersichtlich zu machen.

Vorstehende Vorsichtsmassregeln, für deren Durchführung der Magistrat bezw. der Wojt verantwortlich gemacht wird, sind in ortsüblicher Weise allgemein so zu verlautbaren, dass sie zur Kenntnis eines jeden Einwohners kommen. Das Kreiskommando bringt dem Magistrat (Gemeindeamt) sowie auch der gesamten Bevölkerung die im Amtsblatt Nr. 19 vom Jahre 1916, Punkt 14 verlautbarte Verordnung bezüglich Vorkehrungen gegen Seuchen mit dem Bemerken in Erinnerung, dass die Strafbestimmungen auch auf die Tuberkulose erweitert werden.

E. N. 2519/7 F. A.

11. Rubel = Umrechnungskurs.

Auf Tel. M. G. G. I. № 37577 vom 27/12. 1917.

In Abänderung I. Nr. 36445/7 wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf weiteres mit 190 Rubel = 195 Kronen festgesetzt.

E. Nr. 693/H R.

12. Parteienverkehr = Regelung.

Ad M G. G. Vdg R. S. E. Nr. 7411 vom 2. Jänner 18.

Behufs Regelung eines geordneten Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim M. G. G. wird angeordnet, dass vom 1. Feber 1918 an der Parteienverkehr und die Einlösung bezw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheinigungen nur an zwei Tagen in der Woche und zwar am Dienstag und Donnerstag und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage stattzufinden hat.

---

13. Verzeichnis

der wegen Übertretung der Vorschriften betreffend Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkungen u. dgl. von Waren erfolgten Bestrafungen. ad MGG. R. E. № 85759 vom 14. 12 1917.

F. Z.	VOR- u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft wegen	Bestraft mit	Zl: des Strafaktes	Anmerkung
1	Karl Byk	Wielącza	Unberfugten Ölerzeugung	50 Kr Konfiskation der Ölfrüchte	№ 23466/17	
2	Icek Ber Jungber	Szczebrzeszyn	„	Konfiskation der Ölfrüchte	„ 23103/17	
3	Stanislaus Ziarkiewicz	Dębowiec	„	10 Kr	„ 22469/17	
4	Franc Babicz	„	„	30 Kr Konfiskation der Ölfrüchte	„	
5	Johann Kerepk	„	„	„	„	
6	Paul Dudek	„	„	50 Kr Konfiskation der Ölfrüchte	„	wegen derselben Übertretung vorbestraft
7	Josef Mazur	Niedzieliska	„	3 Tage Konfiskation der Ölfrüchte	„ 23943/17	„
8	Andreas Służewki	Kalinowice Ordynackie	„	„ 20 Kr	„ 24086/17	
9	Nusin Hering	Zwierzyniec	Schmuggel von Leder	Konfiskation des Leders	„ 21279/17	
10	Hersch Reiman	Frampol	Unbefugter Lederhandel	„	„ 22312/17	
11	Josef Fuhrer	Komarów	„	„ 50 Kr	„ 21320/17	
12	Chaim Rosenberg	Frampol	„	„	„ 17957/17	

F. Z.	VOR- u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft wegen	Bestraft mit	Zl: des Strafaktes	Anmerkung
13	Mordko Welczer	Frampol	Unbefugter Lederhandel	50 Kr Konfiskation des Leders	№ 17957/17	
14	Wiktor Stoczkowski	Janowice małe	Nicht Anmeldung von Rohhäuten	Konfiskation der Rohhäute	„ 22558/17	
15	Selman Flug	Nowa Osada	„	„ 20 Kr	„ 21900/17	
16	Chiel Edelsberg	Zamość	„	„	„	
17	Srul Langbaum	Nowa Osada	„	Konfiskation der Rohhäute	„ 22742/17	
18	Mayer Korn	Frampol	Nicht Anmeldung von Rohhäuten nud einer geheimen Gerberei	100 Kr Konfiskation der Rohhäute	„ 20335/17	
19	Szmul Riedel	„	„	„	„	
20	Moses Fryling	„	„	„	„	
21	Mordko Huf	„	„	Konfiskation der Rohhäute	„ 1280/18	
22	Mechel Silberklang	„	„	„	„ 24435/17	
23	Majer Lochfeld	„	„	„ 30 Kr	„ 1278/18	
24	Pejsach Weiss	„	„	„	„ 1279/18	

F. Z.	VOR- u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft		Zl: des Strafaktes	Anmerkung
			wegen	mit		
25	Ryfka Sznurc	Izbica	Zucker-schmuggel	Zucker-konfiskation	№ 22472/17	
26	Feiga Striegel	„	„	„	„	
27	Ruchla Löwenstein	„	„	„	„	
28	Szmul Eug	„	„	„	„	
29	Wolf Holzman	Zamość	„	„ 40 Kr	„ 24322/17	
30	Szmul Gertler	„	„	Konfiskation von Zucker 20 Kr Geld-strafe	„ 23682/17	
31	Ruchla Löwenfuss	„	„	„	„ 23715/17	
32	Mendel Ehrlich	„	Unbefugte Seifenerzeugung	100 Kr Geld-strafe Konfiskation der Gegenstände zur Erzeugung der Seife	„ 275/18	
33	Isak Wahrhaftig	Koweł	Lebensmittel-schmuggel	Konfiskation	„ 1598/17	
34	Judka Fischelsohn	Zamość	Nicht Anmel-dung der Zwirnvorräte	Konfiskation von 872 Spulen Zwirn	„ 22346/17	
35	Jankel Psachie Jungman	„	Handel mit ungestempeltem Leder	50 Kr Konfiskation des Leders	„ 20588/17	
36	Leib Jungman	„	„	„ 100 Kr	„	

NACHTRAG

E. Nr. 666/H. R.

Rohharz u. Kolofonium Verkauf.

Ad. B. S. Nr. 95980/1917 wird Folgendes verlautbart:

Die Rohstoffzentrale beim Militär-General-Gouvernement hat der Seifensiedervereinigung in Radom den allgemeinen Verkauf von Rohharz und Kolofonium im k. u. k. Okkupationsgebiete übertragen.

Zum Einkaufe von Rohharz und Kolofonium sind daher bis Widerruf nur Personen befugt, welche von der Rohstoffzentrale mif Einkäuferlegitimationen, denen die Stampiglie der Seifensiedervereinigung in Radom aufgedruckt sein muss, versehen wurden. Alle Legitimationen sind vom zuständigen Kreiskommando zu vidieren. Diese Legitimationen befugen die Einkäufer:

1.) zum Einkaufe von Rohharz und Kolofonium im Kreise, für welche die Legitimationen Giltigkeit haben,

2.) zum Transporte des angekauften Harzes in ihr Magazin im Kreise. Jeder Einkäufer darf nur ein Magazin im Kreise errichten und muss dieses Magazin dem Kreiskommando anzeigen. Das Magazin darf nur in einem Orte errichtet werden, in welchem sich ein Gendarmerieposten befindet.

Die Überfuhr des Rohharzes aus dem Kreismagazin in das Hauptmagazin der Seifensiedervereinigung darf nur mit Überfuhrschein der Rohstoffzentrale erfolgen. Das in demselben aufgegebene Quantum ist vor Abtransport durch den zuständigen Gendarmerieposten zu bestätigen. Der Einkäufer hat den Überfuhrschein nach Ablieferung des Harzes an die Seifensiedervereinigung abzugeben. Jedes Harz und Kolofonium, welches nicht in der angeführten Weise transportiert wurde, sowie alle Mengen, die in dem Kreiskommando nicht vorher angezeigten Magazinen aufbewahrt wurden, sind sicherzustellen und der Rohstoffzentrale beim Mil.-General-Gouvernement sofort zu melden.

Harzeinkäufer-Legitimationen, welche von der Rohstoffzentrale ausgestellt worden sind, jedoch nicht mit dem Stempel der Seifensiedervereinigung versehen wurden, sind nach dem 15. Oktober 1917 vom Kreiskommando einzuziehen und der Rohstoffzentrale beim Mil. Gen. Gouvernement einzusenden. Die Inhaber solcher Legitimationen werden seinerzeit dem Kreiskommando noch speziell angegeben werden.

E. N. 2965/ZK.

KUNDMACHUNG

betreffend die Meldung der österreich. ungar. Untertanen und bosnisch herzegowinischen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung, mit welcher der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden in der österr. ungar. Monarchie die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1900 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe zur Musteruug einberufen.

Dieser Musterung haben auch die im Bereiche des k. u. u. Militärgeneralgouvernements in Polen sich aufhaltenden österreichisch ungarischen Untertanen und bosnisch herzegowinischen Landesangehörigen des Geburtsjahres 1900 nachzukommen.

Es ergeht daher an alle im Kreiskommandobereiche sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen obiger Kategorie die Aufforderung sich zwecks Verzeichnung zur Musterung unter tunlichster Mitnahme ihrer Dokumente als Taufschein, Reisepass etz. entweder beim Feldgendpostenkommando ihres Wohnsitzes oder direkt beim Kreiskommando zuversichtlich bis längstens 15. Februar 1918 zu melden.

Wer diese Meldung unterlässt, wird bestraft.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

Julian von Fischer m. p.

Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei Zamość.